

(2) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für devastierte Betriebe und nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von volkseigenen Gütern übernommen wurden und nicht im Betriebsplan 1953 enthalten sind; die Räte der Kreise haben diese Betriebe und Flächen nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu veranlagen und ihnen über die Höhe des Ablieferungssolls 1953 einen Ablieferungsbescheid auszustellen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 11

Erzeugungsbedingungen und soziale Struktur

(1) Nach genauer Ermittlung der veranlagungspflichtigen Flächen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sind für die Differenzierung der Durchschnittsnormen die Erzeugungsbedingungen und die soziale Struktur der Kreise, Gemeinden und Wirtschaften von entscheidender Bedeutung.

(2) Unter Erzeugungsbedingungen sind solche Faktoren zu verstehen, die die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse wesentlich beeinflussen. Hierzu gehören:

- Bodengüte, Klima, Höhenlage, Anteil des Grünlandes an der Ackerfläche, Grünlandbewertung;
- der Viehhalteplan für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, der Kühe- und Färsenbestand sowie die Milcherzeugung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche;
- die motorisierten Zugkräfte, Wirtschaftsgebäude und Geräte usw.

(3) Für die Bewertung der Bodengüte dienen vor allem die berichtigten Ergebnisse der Reichsbodenschätzung oder die in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden ermittelten Ertragsmeßzahlen für Ackerland und Grünland. Zum Vergleich ist die Erntestatistik heranzuziehen, wobei auch die von der Bodengüte abweichenden unterschiedlichen Ertragsmöglichkeiten (z. B. Getreide gegenüber Kartoffeln) zu berücksichtigen sind.

(4) Zur Vermeidung der bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung des Jahres 1952 aufgetretenen Fehler und Mängel ist es notwendig, vor Beginn der Arbeiten die Differenzierung und die Planerfüllung 1952 zu analysieren. Die im Jahre 1952 anerkannten, d. h. berechtigten Einsprüche gegen die differenzierte Veranlagung sind bei der Differenzierung 1953 zu beachten.

(5) Bevor die Durchschnittsnormen von den Bezirken für die Kreise und von den Kreisen für die Gemeinden differenziert werden, ist es erforderlich, in den einzelnen Betriebsgrößengruppen die Durchschnittswirtschaft nach ihrem Flächenumfang festzustellen. Die Ermittlung des Flächenumfanges der Durchschnittswirtschaft ermöglicht einen besseren Übergang der Ablieferungsnorm von einer niedrigen zur nächst höheren Betriebsgrößengruppe.

(6) Bei dieser Differenzierung der Ablieferungsnormen ist nach folgendem Beispiel vorzugehen:

Kreis A:	Betriebsgrößengruppe	
	5—10ha	10—15ha
Landw. Nutzfläche insgesamt	13 860 ha	11 900 ha
Anzahl der Betriebe.....	2100	850

Größe der Durchschnittswirtschaft	Betriebsgrößengruppe	
	5-10 ha	10-15 ha
.....	6,6ha	14 ha
Flächenabstand.....		7,4 ha

Kreis B:	Betriebsgrößengruppe	
	5-10 ha	10-15 ha
Landw. Nutzfläche insgesamt	15 390 ha	9 265 ha
Anzahl der Betriebe.....	1620	850
Größe der Durchschnittswirtschaft	9,5 ha	10,9ha
Flächenabstand.....		1,4ha

Beim Vergleich der Größe der Durchschnittswirtschaft von der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zur Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha vom Kreis A gegenüber dem Kreis B ist festzustellen, daß der Flächenabstand sehr unterschiedlich ist. Daraus ergibt sich, daß der Abstand der Ablieferungsnormen von der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zur Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha im Kreis A wesentlich größer sein muß als im Kreis B.

§ 12

Soziale Struktur

Außer den Erzeugungsbedingungen ist auch die soziale Struktur bei der differenzierten Festlegung der Durchschnittsnormen ein weiterer wichtiger Beurteilungsfaktor. So ist die Struktur der Kreise und Gemeinden besonders zu berücksichtigen, die sich überwiegend aus kleinbäuerlichen Betrieben zusammensetzen, wie z. B. die Gebiete des Erzgebirges und des Thüringer Waldes oder auch Kreise und Gemeinden mit einem hohen Anteil an Neubauernwirtschaften.

§ 13

Differenzierung der Durchschnittsnormen für pflanzliche Erzeugnisse

Obwohl die im Jahre 1952 festgesetzten Durchschnittsnormen pflanzlicher Erzeugnisse im wesentlichen beibehalten wurden, können die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden die Ablieferungsnormen jeweils bis zu 10 % nach oben oder unten verändern, um

- die im vorigen Jahr gemachten Differenzierungsfehler oder Sonderregelungen, die im Jahre 1953 nicht mehr gerechtfertigt sind, auszuschalten,
- innerhalb der Bezirke und Kreise besonders nach der Demokratisierung der Verwaltung zu den benachbarten Bezirken, Kreisen und Gemeinden bei gleichgelagerten Erzeugungsbedingungen eine gute Angleichung der Ablieferungsnormen zu erzielen.

§ 14

Differenzierung der Durchschnittsnormen für tierische Erzeugnisse

(1) Die Durchschnittsnormen der Bezirke für tierische Erzeugnisse wurden entsprechend den unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen differenziert festgesetzt. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(2) Bei der Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen ist darauf zu achten, daß die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden.